

## **Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 40**

### **Öffnung der elementarpädagogischen Einrichtungen in den Sommerferien**

Das Land und der Vorarlberger Gemeindeverband haben mit Schreiben vom 1. April 2020 die Gemeinden und die privaten Träger von Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen ersucht, die Ferienzeitregelung den Bedürfnissen der Familien anzupassen und auch im Sommer eine bedarfsgerechte Betreuung anzubieten. Der Grund liegt darin, dass zu Beginn der Coronakrise viele Eltern ihre Kinder zuhause betreuten und deshalb anzunehmen ist, dass durch Berufstätigkeit im Sommer ein erhöhter Betreuungsbedarf zu erwarten ist.

#### **Alternative zu Sommerbetreuungsangeboten in den Gemeinden:**

Zu den in vielen Gemeinden organisierten Sommerbetreuungsangeboten bietet sich – wie unten dargestellt – als Alternative für die Gemeinden bzw. privaten Träger das bedarfsbedingte Offenhalten der Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen oder Spielgruppen auch in den Sommerferien.

Es sind dabei folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

#### **Festlegung der Öffnungszeiten:**

##### Kindergarten:

Der Kindergarten muss täglich von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet sein. Dies gilt nicht in den Ferien nach dem Pflichtschulzeitgesetz (§ 16 Abs. 2 des Kindergartengesetzes).

Die Öffnungszeiten in den Ferien kann somit der Kindergartenerhalter selber bestimmen. Die Besuchspflicht für die Fünfjährigen und die Kinder mit Sprachförderbedarf gilt nicht in den Ferienzeiten (§ 13b des Kindergartengesetzes).

Bei der Gestaltung der Öffnungszeiten des Kindergartens in den Ferienzeiten ist also eine auf die Betreuungsbedürfnisse der Kinder abgestimmte Lösung möglich (§ 16 Abs. 1 des Kindergartengesetzes).

##### Kinderbetreuungseinrichtungen:

Für die Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es keine gesetzliche Regelung für die Öffnungszeiten. Lediglich bei der Aufnahme von Fünfjährigen muss für diese Kinder die Möglichkeit einer Betreuung mindestens 20 Stunden an vier Werktagen geboten werden, nicht jedoch in den Ferienzeiten nach dem Pflichtschulzeitgesetz.

Kinderbetreuungseinrichtungen, die jedoch die 60 % Personalkostenförderung des Landes in Anspruch nehmen wollen, müssen diese ganzjährig von Montag bis Freitag mindestens halbtags (fünf Stunden) offenhalten. Die Kinderbetreuungseinrichtung darf fünf Wochen im Jahr geschlossen sein.

Die Kinderbetreuungseinrichtung kann somit an fünf Wochen im Jahr bedarfsbedingt auch eine kürzere Öffnungszeiten festlegen. Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben meistens vier Wochen im Sommer geschlossen.

##### Spielgruppen:

Für die Spielgruppen gibt es keine gesetzliche Regelung für Öffnungszeiten und auch keine Vorgaben aus den Förderrichtlinien des Landes.

#### **Elterntarife:**

Bei den Kindergärten gelten die zwischen dem Land und dem Vorarlberger Gemeindeverband akkordierten Tarife mit sozialer Staffelung. Die Entgeltfreiheit für die Fünfjährigen gilt nicht in den Sommerferien.

Bei den Kinderbetreuungseinrichtungen gelten die zwischen dem Land und dem Vorarlberger Gemeindeverband akkordierten Tarif-Bandbreiten, abgestimmt auf das Lebensalter. Auch bei den Kinderbetreuungseinrichtungen gilt eine soziale Staffelung.

In den Spielgruppen gibt es ebenfalls eine Obergrenze des Normaltarifs je wöchentlicher Betreuung mit sozialer Staffelung.

Bei den Kinderbetreuungseinrichtungen, bei den privaten Kinderbetreuungseinrichtungen und bei den Spielgruppen wird der Elterntarif für Dreijährige bis zu einem wöchentlichen Betreuungsausmaß von 25 Stunden aus Mitteln des Landes abgestützt, um für diese Kinder eine Tarifgleichheit mit den öffentlichen Kindergärten zu erreichen.

#### Weitergeltung der Förderungen auch in den Sommerferien

Das Land teilte mit Schreiben vom 6. Mai 2020 mit, dass während der Coronakrise der Elterntarif für die Dreijährigen weiter gewährt und auch die soziale Staffelung, die in den Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen gewährt werden, abgegolten würden.

#### **Qualifikation des Personals:**

##### Kindergarten:

Jede Gruppe muss grundsätzlich von einer Kindergartenpädagogin geführt werden. Stehen keine geeigneten Kindergartenpädagogen zur Verfügung, können Kindergartenassistentinnen eingesetzt werden, sofern sie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen (§ 14 Abs. 2 des Kindergartengesetzes).

##### Kinderbetreuungseinrichtungen:

Pro Einrichtung ist eine pädagogische Fachkraft einzusetzen. Die weiteren Mitarbeitenden müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und verlässlich sein. Bei mehrgruppigen Einrichtungen sollte pro Gruppe eine pädagogische Fachkraft eingesetzt werden. Zusätzliches Assistenzpersonal sollte eine berufsspezifische Ausbildung absolviert haben (Abschluss Spezialisierung in Schloss Hofen).

##### Spielgruppen:

Pro Einrichtung sollte eine fachlich ausgebildete Betreuerin eingesetzt werden (mindestens dreijährige pädagogische Ausbildung, Spielgruppenleiterin oder Spezialisierung Kinderbetreuung).

#### **Förderungen:**

Die Kosten des Betreuungspersonals in den Kindergärten werden vom Land mit 60 % gefördert. Kleinere Gemeinden erhalten überdies zusätzlich Bedarfszuweisungen je nach Finanzkraft.

Die Kosten des Betreuungspersonals in den Kinderbetreuungseinrichtungen werden vom Land mit 60 % gefördert.

Die Kosten des Betreuungspersonals bei den Spielgruppen werden vom Land mit 30 % der anerkannten Kosten je Stunde gefördert.

#### Weitergeltung der Förderungen auch in den Sommerferien

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung teilte mit Schreiben vom 28. April 2020 mit, dass die Personalkostenförderung im Sommer regulär weiter mit 60 % der Betreuungspersonalkosten gewährt wird. Es ist davon auszugehen, dass dies auch bei Spielgruppen gilt.

#### **Dienstrecht für das Kindergartenpersonal**

Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen in nicht ganzjährig geöffneten Kindergärten, deren Dienstzeit sich nach § 84 GAG (Jahresarbeitszeitmodell) richtet, können

nur mit ihrer Einwilligung in den Ferien im Kindergarten beschäftigt werden. Diese Stunden sind zusätzlich zu entlohnen.

Dies gilt nicht für Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen, die bereits eine ganzjährige Beschäftigung haben (§ 83 Abs. 4). Mit diesen Bediensteten ist der Urlaub zu vereinbaren.

Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen, die nach dem Gemeindebedienstetengesetz angestellt sind, haben unter Wahrung der gesetzlichen Urlaubsansprüche auch in den Ferien zu arbeiten, ohne dass sie zusätzlich zu entlohnen sind (§ 123 des Gemeindebedienstetengesetzes).

## **Covid-19-Sammelnovelle des Landes**

### Kindergarten:

Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen worden sind, sind folgende Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen möglich, soweit dies für die Gewährleistung einer adäquaten Betreuung der Kinder in dieser Zeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist:

- Es dürfen auch Kinder betreut werden, die jünger als drei Jahre und älter als sechs Jahre sind.
- Die Verpflichtung zur Anzeige der Einstellung von Kindergartenpersonal an die Landesregierung entfällt.
- Von den baulichen Vorgaben kann abgewichen werden.
- Von den zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Grundlagendokumenten über die Erziehung und vorschulische Bildung kann abgewichen werden.
- Von den Vorgaben der Gruppengröße kann abgewichen werden.
- Von den täglichen Öffnungszeiten kann abgewichen werden.
- Die Fortbildungsverpflichtung entfällt.

### Kinderbetreuungseinrichtungen:

Auch für die Kinderbetreuungseinrichtungen sind für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen worden sind, Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Dies sind:

- Keine Anzeigepflicht auch bei einer wesentlichen Änderung in Bezug auf den Betrieb und die Ausrichtung der Kinderbetreuungseinrichtung.
- Von den zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Grundlagendokumenten über die Erziehung und vorschulische Bildung kann abgewichen werden.

Laut den Erläuterungen zur Covid-19-Sammelnovelle genügt es, wenn auch nur irgendeine Verordnung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz in Geltung ist. Eine solche Verordnung stellt beispielsweise die Lockerungsverordnung des Bundes dar, die in regelmäßigen Abständen novelliert wird und aller Voraussicht nach - mit weiter Novellen - jedenfalls noch das heurige Jahr in Geltung sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband

Die Vizepräsidentin

Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann



VORARLBERGER  
**GEMEINDEVERBAND**